

Die Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
KT-L-1053/33/5-2024/64886

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden,  
28. Oktober 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 8/52**

**Thema: Vorläufige Haushaltsführung im Bereich Kunst und Kultur im Jahr 2025**



Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



**Frage 1: Für welche bereits im Doppelhaushalt 2023/24 geförderten Maßnahmen und durchgeführten Förderprogramme der Kulturförderung des Freistaates können vor dem Beschluss des Landtages für den Doppelhaushalt 2025/26 in keinem Fall weitere Bewilligungen erfolgen (bitte jeweils nach Haushaltstiteln und Förderrichtlinien darstellen)?**



**Frage 2: Für welche Maßnahmen und Programme können mit Sicherheit zuvor Bewilligungen erfolgen (bitte jeweils nach Haushaltstiteln und Förderrichtlinien darstellen)?**

**Frage 3: Für welche Maßnahmen und Programme plant die Staatsregierung – sofern die Vorgaben für eine vorläufige Haushaltsführung Teilbewirtschaftungen erlauben werden – Teilbewilligungen zu welchem Anteil am jeweiligen bisherigen Gesamtjahresvolumen zu ermöglichen (bitte jeweils nach Haushaltstiteln und Förderrichtlinien darstellen)?**

Besuchsadresse:  
Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus  
St. Petersburger Straße 2  
01069 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 7)

[www.smkt.sachsen.de](http://www.smkt.sachsen.de)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

Im Rahmen der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß Artikel 98 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Verfassung können Förderungen grundsätzlich weitergewährt werden, sofern der Haushaltsplan 2024 hierfür Ausgabenansätze vorgesehen hat. Um das Budgetrecht des Sächsischen Landtages dabei nicht unverhältnismäßig zu präjudizieren, ist hierfür Voraussetzung, dass die Förderungen nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden können.

Eine Bewertung zu konkreten nicht förderbaren oder förderbaren Maßnahmen oder Förderprogrammen kann daher erst bei Antragsreife unter Beachtung des Art. 98 der Sächsischen Verfassung, der dann vom SMF auf Grundlage von § 5 SäHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung und der Kenntnis der verfügbaren Bewirtschaftungshöhen erfolgen.

**Frage 4: Wird bei Auswahl der zur Teilbewirtschaftung anzumeldenden Haushalts-titel bzw. Förderungen berücksichtigt, ob die jeweiligen Träger in der Lage wären, unaufschiebbare Maßnahmen sowie ihre Personalkosten zur Angebotswahrung während einer längeren Finanzierungslücke anderweitig vorzufinanzieren und ob bei einer späteren Bewilligung ggf. andere Förderungen im Jahr 2025 wegbrechen würden, weil diese von einer Kofinanzierung seitens des Freistaates abhängen?**

Zuwendungsgewährungen erfolgen unter Beachtung der §§ 23, 44 SäHO. Bei der dabei zu treffenden Ermessensentscheidung steht das staatliche Interesse nach § 23 SäHO im Vordergrund. Bewilligungen können dabei nur erfolgen soweit haushaltsrechtlich entsprechende Mittel zur Bewirtschaftung verfügbar sind. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird im Übrigen verwiesen.

**Frage 5: Wie und wann werden die Antragstellenden über den sie betreffenden zeitlichen Ablauf und das weitere Verfahren informiert?**

Potentielle Antragsteller und Empfängerkreise werden fortlaufend über den Haushalt 2025 informiert. Dies erfolgt beispielsweise in Einzelgesprächen sowie im Rahmen einer Videokonferenz, welche auf Einladung des SMWK am 18. September 2024 stattgefunden hat.

Sobald seitens SMF die Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen ist, wird dies durch das SMWK, u. a. im Rahmen einer Videokonferenz, entsprechend an die Zuwendungsempfängerkreise und Maßnahmenträger weiterkommuniziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Klepsch